

Vorwurf: Behandlungsfehler – Was tun?

Rechtsanwalt
Dr. Manfred Andreas,
Karlsruhe

Der Vorwurf eines Behandlungsfehlers wird in der Regel durch den Patienten, dessen Angehörige, einen Rechtsanwalt oder gar den Staatsanwalt geäußert. Die richtige Reaktion richtet sich danach, wer den Verdacht erhoben hat.

1. Vorwürfe seitens des Patienten oder der Angehörigen

Äußern der Patient oder seine Angehörigen einen Behandlungsfehlervorwurf, so kommt es darauf an, diesem Vorwurf möglichst im Vorfeld die Spitze zu nehmen. Zeit, die in ein verständnisvolles Gespräch mit dem Patienten oder den Angehörigen investiert wird, ist gut angelegte Zeit. Sie kommt nicht nur der eigenen Person, dem Ruf der Abteilung und des Krankenhauses zugute, sondern sie spart auch erheblichen Arbeitsaufwand, der dann anfällt, wenn der Patient oder seine Angehörigen sich nicht ernst genommen fühlen und daraufhin weitere Maßnahmen ergreifen. Dies gilt besonders, wenn sie vor Gericht auf Schadensersatz klagen oder Strafanzeige erstatten. Die zeitlichen und nervlichen Belastungen, die mit solchen Verfahren verbunden sind, belaufen sich auf ein Vielfaches derjenigen Anstrengungen, die im verständnisvollen Gespräch dazu führen können, dass der Patient von weiterführenden Schritten absieht.

Die persönliche Zuwendung des Chefarztes gegenüber dem Patienten oder den Angehörigen im Falle des Behandlungsfehlervorwurfes ist unbedingt nötig. Es wäre kontraproduktiv, das Gespräch von einem Oberarzt oder gar einem Assistenzarzt führen zu lassen, was im klinischen Alltag immer wieder geschieht, weil der leitende Abteilungsarzt sich nicht die nötige Zeit nimmt und die Sache – zugegebenermaßen – lästig und unangenehm ist. **Die Abwehr von Behandlungsfehlervorwürfen muss aber Chefsache sein.**

Entscheidend ist, das Gespräch auch aus juristischer Sicht korrekt zu führen. Es muss verständnisvoll sein, darf aber kein Schuldanerkenntnis darstellen, weil anderenfalls der Haftpflichtversicherungsschutz in Gefahr gerät. Unstreitiger Sachverhalt darf mitgeteilt werden, **juristische Wertungen im Sinne von schuldhaftem oder nicht schuldhaftem Verhalten müssen jedoch unterbleiben.**

Bei allen Äußerungen ist zu berücksichtigen, dass diese auch der Staatsanwaltschaft oder dem Krankenhausträger bekannt werden kön-

nen. Der Krankenhausträger kann je nach Schwere des Behandlungsfehlers das Chefärztendienstverhältnis kündigen, die Staatsanwaltschaft Anklage erheben.

Ob und inwieweit der Krankenhausträger überhaupt zu informieren ist, ergibt sich aus dem Chefärztendienstvertrag. Eine übliche Formulierung, die im Vertragsmuster der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht und im Muster der Deutschen Krankenhausgesellschaft jeweils in § 6 Abs. 9 enthalten ist, lautet:

„Vorkommnisse von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch Untersuchungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, auftretende Schwierigkeiten oder Missstände in seiner/ihrer Abteilung hat der Chefarzt/die Chefärztin unverzüglich dem Dienstvorgesetzten – in ärztlichen Angelegenheiten über den Leitenden Arzt des Krankenhauses, im Übrigen auch über die Krankenhausverwaltung – mitzuteilen.“

Daraus folgt, dass dem Krankenhausträger staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu melden sind. Zivilrechtlich geltend gemachte Ansprüche aus dem stationären Bereich werden schon deshalb zu melden sein, weil der Krankenhausträger ebenfalls als Haftungsschuldner in Betracht kommt und die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu verständigen ist (§ 5 Nr. 2 AHB).

Die zitierte Bestimmung aus dem Chefärztendienstvertrag steht üblicherweise unter der Überschrift „Durchführung der Dienstaufgaben“. Daraus folgt, dass die entsprechenden Mitteilungspflichten nicht gelten, wenn der Behandlungsfehlervorwurf aus dem Bereich der genehmigten Nebentätigkeit stammt. Bei der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches kommt der sorgfältigen Dokumentation eine erhebliche Bedeutung zu. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kehrt sich die Beweislast zu Lasten des Arztes um, wenn der Patient durch mangelnde Dokumentation in Beweisschwierigkeiten gerät. Es ist deshalb jeweils zu prüfen, ob die Krankenunterlagen vollständig sind. Sie dürfen nicht mehr vervollständigt werden, sobald sie dem Rechtsverkehr zugänglich gemacht worden sind oder der Arzt sonst die Verfügungsgewalt über sie verloren hat (Leseranfrage, ArztR 1994, 133 [134]). **Spätestens dann, wenn der Behandlungsfehlervorwurf erhoben wurde, dür-**

fen die Krankenunterlagen nicht mehr ergänzt werden. Dies schließt nicht aus, neuere Erkenntnisse festzuhalten. Es muss dann aber klar gekennzeichnet sein, dass es sich um nachträgliche Eintragungen handelt.

Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod kann sich eine Informationspflicht gegenüber der Polizei ergeben. Ob eine solche Pflicht besteht, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. § 22 Abs. 3 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes enthält eine derartige Mitteilungspflicht. Entsprechende Regelung findet sich im Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) in § 13 Abs. 4.

Was unter einem nicht natürlichen Tod zu verstehen ist, kommentieren Kleinknecht/ Meyer-Goßner in Randnummer 2 zu § 159 StPO wie folgt:

Der Tod nach Operation fällt unter den Begriff des nicht natürlichen Todes, wenn wenigstens entfernte konkrete Anhaltspunkte für einen Kunstfehler oder für sonstiges Verschulden des behandelnden Personals vorliegen.

2. Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche werden im Regelfall durch einen Rechtsanwalt geltend gemacht. Geht ein solches Schreiben ein, ist aus den oben genannten Gründen sofort die Haftpflichtversicherung – sei es die des Krankenhausträgers oder die eigene – zu benachrichtigen. Denn die Haftpflichtversicherung ist die Herrin des Regulierungsverfahrens. Insoweit heißt es in § 5 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB):

„Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von den Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.“

Die Haftpflichtversicherung übernimmt – unabhängig davon, wie der Rechtsstreit ausgeht – alle Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Sie leistet auch notwendig werdende Vorschüsse für eine Beweisaufnahme.

Es ist streitig, ob die Versicherung einen Anwalt gegen den Willen des Versicherungsnehmers bestellen darf. Gegen ein solches Recht

der Versicherung spricht sich Schlegelmilch in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 22. Auflage 1997, Kapitel 13 Randnr. 6 aus. Dem gegenüber vertritt Voit in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 26. Auflage 1998, § 5 AHB Randnr. 14 die Auffassung, der Versicherungsnehmer habe den Anwalt der Haftpflichtversicherung zu akzeptieren, soweit ihm die Erfüllung dieser Obliegenheit zuzumuten sei. Kommt es insoweit zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer ausnahmsweise nicht zu einer Einigung, so kann der Versicherungsnehmer zusätzlich zum Versicherer einen Prozessbevollmächtigten auf eigene Kosten bestellen. Dieser eigene Prozessbevollmächtigte darf aber die Prozessführung des Versicherers nicht durchkreuzen (Voit, a.a.O.).

Bezüglich der **Auswahl des Rechtsanwaltes** ist zu beachten, dass dieser sich im Arzthaftpflichtrecht – möglichst auf Arztseite – auskennen sollte. Nachdem die Zulassungsbeschränkungen vor den Landgerichten entfallen sind, kann jeder Rechtsanwalt in Deutschland vor jedem Amts- und Landgericht in Zivilsachen auftreten.

Im Haftpflichtprozess, aber auch schon vorprozessual, muss der Arzt Einsicht in die Krankenunterlagen gewähren. Die Gerichte fordern in der Regel die Originalkrankenunterlagen an. Vor der Herausgabe empfiehlt es sich, für die eigenen Akten Kopien zu fertigen. Außergerichtlich hat der Patient oder dessen Rechtsvertreter nur Anspruch auf die Fertigung von Kopien der Krankenunterlagen. Die Herausgabe solcher Kopien sollte von der vorherigen Bezahlung der Ablichtungen abhängig gemacht werden.

Ebenso wichtig wie die Auswahl des richtigen Rechtsanwaltes ist die **Auswahl des richtigen Gutachters**. Im Schadensersatzprozess wird der Sachverständige vom Gericht bestellt. Es kann die Parteien gemäß § 404 Abs. 3 ZPO auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden. Bei der Auswahl des Sachverständigen sollte auf Folgendes geachtet werden: Der Sachverständige soll möglichst nicht aus der engeren Umgebung des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Arztes stammen (BGH, ArztlR 1992, 233). Ist ein Arzt bereits außer Dienst und nicht mehr auf dem neuesten Stand der Wissen-

schaft oder ist er für das zu beurteilende Fachgebiet nicht ausgebildet, soll ein solcher Arzt nicht zum Sachverständigen ernannt werden (BGH, ArztlR 1988, 302 [303]). Ist eine Partei mit der Person des Sachverständigen nicht einverstanden oder bestehen Bedenken gegen das Gutachten, so ist es in der Regel wenig erfolgreich, die Einholung eines sogenannten Obergutachtens zu beantragen (Hartmann in Baumbach/Lauterbach, § 412 ZPO, Randnrn. 4, 5).

In solchen Fällen empfiehlt es sich vielmehr, ein eigenes Privatgutachten eines anerkannten Fachvertreters vorzulegen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (ArztlR 1999, 24) hat das Gericht in Arzthaftungsprozessen die Pflicht, sich mit von einer Partei vorgelegten **Privatgutachten** auseinanderzusetzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt.

Gemäß § 411 Abs. 3 ZPO hat jede Partei das Recht, die mündliche Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen vor Gericht zu verlangen.

3. Verhalten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren

Wenn die Krankenunterlagen im Ermittlungsverfahren beschlagnahmt, sollten möglichst vorher Kopien für die eigene Verteidigung angefertigt werden. Veränderungen an den Krankenunterlagen oder die Beeinflussung von Zeugen oder Mitangeklagten können zur Anordnung von Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr führen.

Eine Äußerung sollte nur über einen Rechtsanwalt erfolgen. Allein der Rechtsanwalt – nicht der beschuldigte Arzt – hat die Möglichkeit, vor der Äußerung Akteneinsicht zu nehmen. Die Äußerung sollte ggf. mit der Haftpflichtversicherung abgestimmt werden. Auch im strafrechtlichen Bereich kommt der Person des Sachverständigen entscheidende Bedeutung zu. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sollte die Staatsanwaltschaft auf Nr. 70 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren hingewiesen werden. Dort heißt es, dass der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit gibt, vor der Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen.

Sollte es zur Hauptverhandlung vor dem Strafgericht kommen, so ist nicht nur das Gericht, sondern gemäß § 220 StPO auch der angeklagte Arzt berechtigt, unmittelbar einen Arzt seiner Wahl als Sachverständigen zur Hauptverhandlung zu laden. Sofern bestimmte Formalien eingehalten werden, besteht für den auf diese Weise geladenen Sachverständigen die Pflicht zum Erscheinen wie bei einer Ladung durch das Gericht selbst.

Beschuldigte und angeklagte Ärzte sind geneigt, sich damit zu entlasten, dass sie auf gravierende Fehler anderer an der Behandlung beteiligter Personen – z.B. Kollegen anderer Fachrichtung oder Pflegepersonal – hinweisen. Eine solche Verteidigungsstrategie ist gefährlich. Waren nämlich dem Arzt die Qualitätsmängel der anderen Beteiligten bekannt oder rechnete er mit deren Fehlverhalten, hat er die Behandlung aber trotzdem durchgeführt, so kann nun der strafrechtliche Vorwurf auf vorsätzliche versuchte Körperverletzung oder Tötung des Patienten lauten. **Erfolgreichere ist es, die besondere Qualifikation der anderen Beteiligten herauszustellen und deren Versäumnisse mit Hinweis auf den Vertrauensgrundsatz bei arbeitsteiliger Behandlung im Krankenhaus von sich selbst abzuwehren.**

4. Wichtigste Verhaltensregeln aus juristischer Sicht

Werden zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht, muss unverzüglich die Haftpflichtversicherung benachrichtigt und deren Weisung abgewartet werden. Der Anspruchsteller erhält lediglich eine Eingangsbestätigung mit dem Vermerk, die Sache sei an die Haftpflichtversicherung weitergeleitet worden.

Werden strafrechtliche Beschuldigungen erhoben, sollten die Krankenakten vor der Herausgabe kopiert und Äußerungen nur über einen Rechtsanwalt gemacht werden.

Dr. Manfred Andreas
Rechtsanwalt
Verlag für ArztRecht
Killisfeldstraße 62a
76227 Karlsruhe

Erstveröffentlichung im ArztRecht 6/2002